

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0227/2005
Auskunft erteilt: Frau Schulz
Ruf: 492 32 65
E-Mail: SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum: 22.03.2005

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 05.06.2005 aus Anlass der Veranstaltung "3. Gremmendorfer Straßenfest"

Beratungsfolge

12.04.2005	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
19.04.2005	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
28.04.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
11.05.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
11.05.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 05.06.2005 aus Anlass der Veranstaltung „3. Gremmendorfer Straßenfest“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Orts- und Schützenverein Gremmendorf von 1923 e. V. hat mit Schreiben vom 03.12.2004 sowie ergänzenden Schriftsätzen vom 06.01.2005 und 24.01.2005 beantragt, für den Stadtteil Münster-Südost, beschränkt auf den Ortsteil Münster-Gremmendorf, anlässlich des dortigen „3. Gremmendorfer Straßenfestes“ gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Ladenschlussgesetz die Verkaufszeiten für Sonntag, den 05.06.2005 von 13.00 – 18.00 Uhr freizugeben.

Bereits in den Jahren 2003 und 2004 fand das „Gremmendorfer Straßenfest“ statt. Zu diesen Festen gab es eine Vielzahl von Attraktionen, angefangen von Aktionsständen für Kinder über Modenschauen, verschiedene Musikdarbietungen, usw. Beteiligt wurden auch die örtlichen Grundschulen und Kindergärten. Laut den vorliegenden Presseberichten zogen die vergangenen Straßenfeste einen erheblichen Besucherstrom an. Bereits bei der ersten Veranstaltung im Jahre 2003 wurden rund 25.000 Besucher gezählt. Im Jahr 2004 besuchten trotz schlechten Wetters immerhin ca. 15.000 Personen die Veranstaltung. Die Straßenfeste haben sowohl bei der münsteraner Bevölkerung als auch bei den Bewohnern der Umlandgemeinden einen hohen Bekanntheitsgrad erworben, so dass die Gremmendorfer Geschäftsleute in diesem Jahr erstmals die Gelegenheit nutzen wollen, ihre Betriebe zu präsentieren und die Anziehungskraft des Ortsteils Münster-Gremmendorf zu stärken. Die Veranstaltung soll als Jahrmarkt gemäß §§ 68/69 Gewerbeordnung festgesetzt

werden. Ein entsprechender Antrag liegt ebenfalls vor. Die Festsetzung des Jahrmarktes erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung durch das Ordnungsamt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LSchlG) besteht die Möglichkeit, abweichend von den Vorschriften der allgemeinen Ladenschlusszeiten, Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen mit erheblichen - vor allem auswärtigen - Besucherzahlen an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet zu halten. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Innerhalb der Stadt Münster wurden in 2005 bislang vier verkaufsoffene Sonntage genehmigt („Hiltruper Frühlingsfest“, „Handorfer Herbst“, „Hammer Straßenfest“, „Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes“). Dadurch, dass der Gesetzgeber gem. § 14 Abs. 2 LSchlG grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt hat, die Freigabe zur Offenhaltung der Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke zu beschränken, konnte für das Stadtgebiet Münster die Anzahl der freizugebenden Sonntage auf 24 (sechs Stadtbezirke) erhöht werden. Für den Stadtbezirk Münster-Südost ist im Jahr 2005 bisher kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es ist somit kein Sonntag verbraucht. Der Gewerbeverein Wolbeck kündigte lediglich an, auch in diesem Jahr anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt und Nikolausfeier“ am 27.11.2005 einen verkaufsoffenen Sonntag, beschränkt auf den Ortsteil Münster-Wolbeck, durchführen zu wollen. Es besteht somit ausreichender Spielraum für diesen Stadtbezirk, auf evtl. weitere Anträge zu reagieren, da durch das geplante „3. Gremmendorfer Straßenfest“ erst ein Sonntag verbraucht wird.

Der Zeitraum während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um achtzehn Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Diese drei Kriterien werden ebenfalls erfüllt, so dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Freigabe der Verkaufszeiten für den 05.06.2005 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr gegeben sind.

Die vorgeschriebene Anhörung der Sozialpartner (IHK, Vertretung des Handwerks, ver.di, Einzelhandelsverband und der Kirchen) hat folgendes Ergebnis erbracht:

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen begrüßt in ihrer Stellungnahme ausdrücklich die Freigabe der Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr für Sonntag, den 05.06.2005. Der Einzelhandelsverband, die Kreishandwerkerschaft, das Bischöfliche Generalvikariat und der Evangelische Kirchenkreis Münster erheben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich der beantragten Sonderöffnungszeiten. Die Gewerkschaft ver.di hat rechtliche Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung und verweist auf höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerfG und den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 03.07.2003. Die erhobenen Einwände stehen jedoch dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, dass dem Antrag des Orts- und Schützenvereins Gremmendorf von 1923 e. V. gefolgt wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung dieses verkaufsoffenen Sonntags liegen vor.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage